

sturz dessen vorzunehmen, was bei der Reformation eingeführt worden ist; das geschah damals nicht etwa bloß aus Noth und weil die Bischöfe ihre Kirche oder die Gemeinden ihre Bischöfe verließen, nicht bloß weil man durchaus keinen andern Ausweg finden konnte, sondern deshalb, weil man das Vertrauen zu dem Kurfürsten von Sachsen hatte, der so viel für die Wiederherstellung des Evangeliums gethan, daß er derjenige sein würde, welcher die neue Kirchengesellschaft am besten leiten und erhalten werde. Deshalb übertrugen ihm die Stände und die Reformatoren das Kirchenregiment freiwillig und hofften von ihm, daß er als der mächtigste Fürst des deutschen Reichs auch die Macht haben würde, die neu entstandene Kirchengesellschaft zu schützen. Dabei ist es 300 Jahre lang geblieben und auch heut zu Tage ist es noch so. Eine durchgreifende Veränderung aller Zustände einzuführen, ist weder nöthig, noch auch die Absicht der Deputation. Wenn der Herr Cultusminister gesagt hat, daß dadurch die Rechte der Staatsregierung auf das entschiedenste beeinträchtigt würden, und daß Sachsen der erste Staat sein würde, der die bischöflichen Rechte aufgabe, die alle protestantischen Regierungen seit dem westphälischen Frieden und noch früher in anerkannter Weise zugestanden haben, so gebe ich zu, daß allerdings das Aufgeben gewisser Rechte von Seiten der Staatsregierung unvermeidlich sein wird, allein wenn Sachsen hierin den ersten Schritt thut, so thut es weiter nichts, als was es bei der Reformation that, wo es ebenfalls den ersten Schritt zu der neuen Kirchenverfassung gethan hat. Um nochmals die Möglichkeit zu zeigen, daß der Antrag der Deputation recht gut ausführbar sei, ohne eine gänzliche radicale Veränderung der bestehenden Verhältnisse vorzunehmen, so erlaube ich mir, noch an ein Beispiel zu erinnern, welches wir noch vor ganz kurzer Zeit selbst gesehen haben, nämlich an die Berathung des Regulativs über das Oberhoheitsrecht des Staates über die katholische Kirche. Daß dieses Regulativ etwas ganz Vollkommenes genannt werden könne, wird gewiß Niemand behaupten. Die katholische Kirche wird mit diesem Regulativ nie vollkommen einverstanden und zufrieden sein. Die protestantische Kirche hat mancherlei Einwendungen dagegen zu machen, also von einer Vollkommenheit, theoretischen Abgeschlossenheit ist bei diesem Regulative gewiß auch nicht die Rede, und dennoch bin ich überzeugt worden, daß die katholische Kirche und die Staatsregierung sich nach demselben recht gut einrichten können, wenn beide Theile nur wollen. Also wenn auch in der Verfassungsurkunde der protestantischen Kirche gegen den Staat etwas nicht ganz Vollkommenes erlangt wird, so wird unsere Kirchenverfassung sich doch ausbilden und alle Theile zufriedengestellt werden. Ich bitte Sie daher, meine Herren, zu erwägen, daß in dem Antrage sub d. die Grundlage des ganzen Deputationsgutachtens zu finden ist. Wir gingen davon aus, daß durch diese Behörden die Kirche ihre Freiheit und Selbstständigkeit erlange, die wir ihr wünschen. Wir geben gern zu, daß mit dieser Verfassung die Reform noch nicht abgeschlossen sei, haben vielmehr im Deputationsberichte selbst angedeutet, daß dies nur der erste Schritt sei, und daß von dieser Behörde die weitere Verbesserung ausgehen müsse. Wir lassen es

dahingestellt sein, ob diese Behörde die Verbesserung selbst weiter auszuführen habe, oder ob der Staat dieselbe dann weiter ausführen soll. Allein für nöthig halten wir diese Behörde, wenn eine Reform ausgeführt werden soll. Wir haben das Gutachten so allgemein als möglich gehalten, alles Weitere aber dem weisen Ermessen der hohen Staatsregierung überlassen. Selbst in den Ausdrücken, welche die Deputation gewählt hat, werden Sie finden, daß wir uns über das Einzelne nicht haben verbreiten wollen, und die Ausdrücke: oberstes Consistorium, Kirchenrath, oberste collegialische Behörde, zeigen, daß wir etwas Specielles nicht haben vorschlagen wollen. Deshalb bin ich auch nicht für das Amendement des Herrn v. Griegern, und halte es nicht für nothwendig, zu sagen: eine diesem Zwecke entsprechende Behörde. Wir wollen eine Trennung der Kirche vom Staate, eine ihrer Selbstständigkeit entsprechende Behörde, das ist Alles, was wir wollen und vorschlagen. Was aber das Amendement Sr. Königl. Hoheit anlangt: „im Vereine mit der zweiten Kammer die hohe Staatsregierung zu ersuchen, bei Entwerfung des Gesetzes auch die Frage über eine die Selbstständigkeit der Kirche mehr fördernde Organisation der kirchlichen Behörden in Betracht zu ziehen,“ so wollen wir freilich mehr, indem wir eine collegialische Behörde bestimmt vorschlagen und wünschen, daß diese an die Spitze des ganzen Organismus gestellt werden möge. Jener Antrag kann auch so verstanden werden, als ob nur im Allgemeinen eine Veränderung in der Organisation der Behörden stattfinden solle. Ich glaube aber, dieser Antrag würde wenig Erfolg haben nach dem, was der Herr Cultusminister gesagt hat. Ich fürchte, daß, wenn wir diesen Antrag annehmen, wir die Kreisdirection, das evangelische Landesconsistorium, die Kircheninspection und Alles, wie bisher, behalten. Die Staatsminister in Evangelicis werden frei dastehen, wie bisher, und der Cultusminister wird seine Wirksamkeit auch behalten. Wir würden dann zwar Presbyterien und Synoden erhalten, aber es würde dann immer der Kirche an einer Gestalt und an einem Haupte fehlen. Ich erkläre mich daher gegen das Amendement, bitte den Herrn Cultusminister, daß er bei der Erklärung stehen bleiben wolle, die Staatsregierung werde den Antrag der Deputation, wenn die Kammer ihn zu dem ihrigen macht, wohl erwägen; er möge aber von der Erklärung abgehen, die mich fürchten läßt, daß die Staatsregierung diesem Antrage entgegen sein werde. In diesem Sinne beantrage ich nochmals, daß die Kammer den Antrag annehmen wolle.

Staatsminister v. Wietersheim: Zuwörderst muß ich mich dagegen verwahren, als ob ich der geehrten Deputation irgend zur Last gelegt und ihr einen Vorwurf gemacht hätte, daß sie die Behörde subjectiv angegriffen; nur das Objectiv der bestehenden Verfassung hat sie allerdings, und zwar, wie mir scheint, zu hart angegriffen. Uebrigens habe ich gegen deren Antrag auf keine Weise gesprochen, und wenn der Herr Referent aus meinem Vortrage eine Abneigung gegen denselben abzunehmen geglaubt hat, so muß ich Worte gebraucht haben, die nicht in meinem Sinne gelegen haben. Ich glaube auch gesagt zu haben, die Staatsregierung werde diesem Antrage die gründlichste und